

Kreistag Riesa-Großenhain

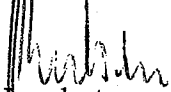
Beschluss - Nr.: **K 8/02**

Datum: **25.02.2002**

Vorlagen - Nr.: **K IV – 2/02**

Gegenstand: **Verordnung des Landkreises Riesa-Großenhain zur Erweiterung
und Rechtsanpassung des Landschaftsschutzgebietes „Glaubitzer
Wald“ vom 25. Februar 2002**

Der Beschluss wurde bestätigt.


Landrat

Verteiler
Landrat
Dezernent IV
Geschäftsstelle des KT



Verordnung

des Landkreises Riesa-Großenhain zur Rechtsanpassung und Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Glaubitzer Wald“ vom 25. Februar 2002

Aufgrund von § 19 Absatz 1 und von § 50 Abs. 1 Nummer 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995 (SächsGVBl. S. 106)), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 85, 186), erlässt der Landkreis Riesa-Großenhain gemäß Beschluss des Kreistages Riesa-Großenhain Nr. K 8/02 vom 25. Februar 2002 folgende Verordnung.

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die im § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Riesa-Großenhain wird als Landschaftsschutzgebiet (LSG) festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Glaubitzer Wald“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von etwa 488 ha. Folgende Gemarkungen liegen zum Teil im Landschaftsschutzgebiet:
 1. Gemeinde Glaubitz: Gemarkung Glaubitz;
 2. Gemeinde Nünchritz: Gemarkung Nünchritz und Gemarkung Zschaiten
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus der Waldinsel „Glaubitzer Wald“, östlich angrenzenden Freiflächen der Colmnitzer Platte und dem Übergangsbereich der Colmnitzer Platte zur Elbaue. Der Grenzverlauf orientiert sich weitgehend an natürlichen Gegebenheiten, Straßen und Wegen.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Riesa-Großenhain vom 25. Februar 2002 im Maßstab 1 : 10 000 grün und in 13 Flurkarten oder Flurkartenausschnitten des Landratsamtes Riesa-Großenhain vom 25. Februar 2002 im Maßstab 1 : 2000 grün eingetragen. Maßgebend ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf den Flurstückskarten.

Die Übersichts- und Flurstückskarten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten ist beim Landratsamt Riesa-Großenhain in 01558 Großenhain, Remonteplatz 8, Zimmer Nr. 210, auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung dieser Verordnung im Riesaer und Großenhainer Wochenkurier zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

- (4) Die Verordnung mit Übersichts- und Flurstückskarten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Riesa-Großenhain in 01558 Großenhain, Remonteplatz 8, Zimmer Nr. 210, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist die nachhaltige Sicherung, pflegliche Nutzung und naturnahe Entwicklung einer im regionalen Biotopverbund wichtigen Waldinsel mit angrenzenden gefährdeten Kulturlandschaftsbestandteilen im Grenzbereich zwischen den Naturräumen Großenhainer Pflege und Riesa-Torgauer Elbtal, die wegen ihrer geomorphologischen und hydrologischen Eigenheiten, ihrer prägenden Bedeutung für das Landschaftsbild sowie ihrer spezifischen Arten- und Biotopausstattung eine besondere ökologische Wertigkeit und eine besondere Bedeutung für die Erholung besitzt.
- (2) Die wesentlichen Schutzzwecke sind insbesondere:
1. den räumlichen und funktionalen Zusammenhang eines Abschnittes der Colmnitzer Hochfläche in seiner natürlichen Geländemorphologie zu erhalten,
 2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im gesamten Gebiet als naturraumspezifisches Wirkungsgefüge von Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten, wiederherzustellen und zu verbessern,
 3. die Grundwasserneubildungs- und -speicherungsfähigkeit des Gebietes zu erhalten und seine Quellen, Bäche und Teiche vor Beseitigung, Beschädigung, Verunreinigung, nachhaltiger Störung oder Veränderung ihres charakteristischen Zustandes und Entwicklungspotenziales zu bewahren,
 4. im Rahmen der Nutzung der Naturgüter die natürliche Vielfalt der gebietseigenen geprägten Böden zu erhalten und diese vor Beseitigung, Überbauung, Verdichtung, Erosion und anderen irreversiblen Beeinträchtigungen zu schützen,
 5. die freiraum-, wald- und gewässertypischen Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wildlebender Tiere und freiwachsender Pflanzen in ihrer naturraumtypischen Vielfalt, Größe, Verteilung und Verbindung störungsarm zu erhalten und die Funktion des Gebietes im Biotopverbundsystem zum besonderen Schutz der seltenen und gefährdeten Arten zu entwickeln,

6. einen wirksamen Umgebungsschutz für die innenliegenden geschützten Biotope, insbesondere Quellbereiche, Kleinteiche, Fließgewässer, Felsbildungen, Magerrasen sowie die naturnahen Waldbereiche und aufgelassenen Steinbrüche zu bewirken,
7. das gebietseigene innere und äußere Landschaftsbild wegen seiner Vielfalt und Eigenart im Übergangsbereich zwischen Großenhainer Pflege und Riesa-Torgauer Elbtal zu erhalten,
8. den landschaftlichen Erlebniswert der walddreichen Landschaft für die stille und landschaftsverträgliche Erholung zu bewahren und unter Berücksichtigung der Biotopfunktion zu entwickeln.

§ 4 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild stören, den Erholungswert der Landschaft beeinträchtigen oder auf andere Weise dem besonderen Schutzzweck zuwider laufen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 1. den Grundwasserhaushalt so zu verändern, dass der Naturhaushalt nachhaltig beeinflusst wird, insbesondere durch eine die Neubildungsrate übersteigende Grundwassergewinnung;
 2. Quellen oder Quellbereiche, fließende oder stehende Gewässer einschließlich deren Ufervegetation zu schädigen oder zu beseitigen;
 3. Niederungs- und Quellwälder sowie kulturhistorische Bestandteile, wie alte Weinberge, aufgelassene Steinbrüche, Streuobstwiesen oder Halbtrockenrasen zu beeinträchtigen oder Feldgehölze, landschaftsprägende Baumreihen oder Hecken zu beseitigen;
 4. die geschützte Landschaft außerhalb der ausgewiesenen Verkehrs- oder Betriebswege mit Kraftfahrzeugen oder Motorschlitten zu Zwecken von Freizeit und Erholung zu befahren;

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwider laufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Naturschutzbehörde. Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
 1. die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1999

(SächsGVBl. S. 86) oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen einschließlich der Einrichtung oder Erweiterung von Tiergehegen,

2. die Errichtung oder wesentliche Änderung von ortsfesten Einfriedungen mit Ausnahme von Rinderweiden,
3. das Verlegen oder Verändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art,
4. das Aufstellen von Wohnwagen, Verkaufsständen, Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
5. die Nutzungsartenänderungen von Flächen, insbesondere die Erstaufforstung, die Anlage von Kleingärten oder die Umwandlung von Dauergrünland,
6. die Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrsanlagen,
7. der Abbau oder die Entnahme von Steinen, Kiesen, Sanden, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise,
8. die Anlage oder Veränderung von Stätten für Spiel oder Sport einschließlich Motorsportanlagen oder Flugplätzen,
9. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln,
10. das Lagern von Gegenständen oder Materialien, soweit sie nicht zur zugelassenen Nutzung eines Grundstückes erforderlich sind,
11. alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Landschaftsbestandteilen führen können, insbesondere Quellen oder Quellbereiche, Fließgewässer, Stillgewässer einschließlich Teiche oder Tümpel, Einzelbäume und Baumgruppen, Feld- oder Ufergehölze, Kopfweiden, Hecken, Stufenraine, Hohlwege, aufgelassene Weinberge oder Steinbrüche, Nass- und Feuchtwiesen oder Röhrichte,
12. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen oder Modellflug,
13. das Anbringen von Wegemarkierungen zur Lenkung der Erholungsnutzung,
14. die Befahrung von Teichen mit Booten oder anderen Wasserfahrzeugen zur Erholungsnutzung,
15. der Kahlhieb von Wald auf einer Fläche von mehr als zwei Hektar.

- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwider laufen.
- (3) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 dieser Verordnung gelten nicht:

1. für die Nutzung im Rahmen der umweltgerechten Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
3. für die rechtmäßig ausgeübte sonstige Nutzung der Grundstücke, Bahnanlagen, Wege und Straßen sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich deren Unterhaltung und Instandsetzung,
4. für die Unterhaltung der Gewässer mit Ausnahme von Eingriffen in Ufergehölze, im Übrigen gilt § 69 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 21. Juli 1998 SächsGVBl. S. 393,
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen,
6. für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde,
7. für Grundwassernutzungen im Rahmen des § 33 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823) und § 44 SächsWG,
8. für Handlungen des Energieversorgungsunternehmens an Energiefortleitungsanlagen gemäß § 30 der Verordnung über die Energiewirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (Energieverordnung- EnVO) vom 01. Juni 1988 (GBl. I S. 89), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 1990 (GBl. I S. 812), mit Maßgaben nach Anlage II, Kap.V, Sachgebiet D, Abschnitt III, Nr. 4, des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1202) und gemäß § 4 Abs. 1 und 3 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenRDV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

§ 7

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundsätze der Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes sind:
1. die grundsätzliche Erhaltung und Revitalisierung des Wasserhaushaltes aller Quellsysteme und Grundwasserneubildungsbereiche einschließlich wirksamen Umgebungsschutzes,
 2. die Förderung von Maßnahmen zur Verringerung des Gebietswasserabflusses und zur Rückhaltung des Wassers in der Landschaft,
 3. die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und der Gewässergüte aller Fließgewässer, insbesondere durch abschnittsweise Renaturierung der ausgebauten Gewässerstrecken unter Berücksichtigung ihrer Biotopfunktion sowie deren naturnahe Unterhaltung,
 4. die Entwicklung und Pflege von gewässer- und uferverbessernden Gewässerrandstreifen
 5. die pflegliche Nutzung der Teiche unter nachhaltiger Gewährleistung ihrer landes- und regionalbedeutsamen Lebensraumfunktion für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
 6. die Extensivierung der Landnutzung in durch Wasser- und Winderosion gefährdeten Gebietsteilen sowie insbesondere im Bereich von Quellen, Ufern und geschützten Biotopen,
 7. die Erhaltung, Vergrößerung und pflegliche Nutzung des gebietseigenen Grünlandes insbesondere im Bereich von Gewässern,
 8. die Erhaltung, pflegliche Nutzung und Entwicklung der naturnah ausgeprägten Waldgesellschaften, insbesondere an Gewässern, auf Trockenstandorten sowie der Feldgehölze,
 9. die schrittweise Entwicklung standortwidriger Waldbestände in standortgerechte und strukturreiche Mischwälder mit ökologisch wirksamen Waldrändern unter besonderer Berücksichtigung des natürlichen Vegetationspotenziales,
 10. die Behebung örtlicher Störungen des Landschaftsbildes durch Eingrünung, Rückbau oder andere geeignete Maßnahmen.
 11. die Einrichtung und Unterhaltung des gebietseigenen Wanderwegesystems zur Lenkung der stillen Erholung.
- (2) Die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt. Bei dessen Erarbeitung oder Fortschreibung sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten einzubeziehen. Auf die diesbezügliche Duldungspflicht aufgrund §§ 15 Abs. 5, 38 und 39 SächsNatSchG wird verwiesen.

§ 8 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde im Einzelfall Befreiung nach § 53 SächsNatSchG erteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die geeignet sind, entgegen § 4 Abs. 1 dieser Verordnung:
1. den Charakter des Gebietes zu verändern,
 2. den Naturhaushalt zu schädigen,
 3. das Landschaftsbild zu stören,
 4. den Erholungswert der Landschaft zu beeinträchtigen, oder
 5. auf andere Weise dem besonderen Schutzzweck zuwider laufen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung den Grundwasserhaushalt so verändert, dass der Naturhaushalt gestört wird,
 2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 dieser Verordnung Quellen oder Quellbereiche, fließende oder stehende Gewässer einschließlich deren Ufervegetation schädigt oder beseitigt,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 dieser Verordnung Niederungs- und Quellwälder sowie kulturhistorische Bestandteile, wie alte Weinberge, aufgelassene Steinbrüche, Streuobstwiesen oder Halbtrockenrasen beeinträchtigt oder Feldgehölze, landschaftsprägende Baumreihen oder Hecken beseitigt;
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 dieser Verordnung die geschützte Landschaft außerhalb der ausgewiesenen Verkehrs- oder Betriebswege mit Fahrzeugen oder Motorschlitten zu Zwecken von Freizeit und Erholung befährt
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs.1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne schriftliche Erlaubnis der Naturschutzbehörde,
1. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 1. dieser Verordnung bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 86) oder der Errichtung gleichgestellte

Maßnahmen einschließlich der Einrichtung oder Erweiterung von Tiergehegen vornimmt,

2. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung ortsfeste Einfriedungen mit Ausnahme von Rinderweiden errichtet oder wesentlich ändert,
3. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 3 dieser Verordnung ober- oder unterirdische Leitungen aller Art verlegt oder verändert,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 4 dieser Verordnung Wohnwagen, Verkaufsstände, Zelte, Kraftfahrzeuge oder Anhänger außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen auf- bzw. abstellt,
5. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 5 dieser Verordnung Nutzungsartenänderungen von Flächen vornimmt,
6. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 6 dieser Verordnung Straßen, Wege, Plätze oder andere Verkehrsanlagen anlegt oder verändert,
7. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 7 dieser Verordnung den Abbau oder die Entnahme von Steinen, Kiesen, Sanden, Lehm oder anderer Bodenbestandteile vornimmt,
8. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 8 dieser Verordnung Stätten für Spiel oder Sport einschließlich Motorsportanlagen oder Flugplätze anlegt oder verändert,
9. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 9 dieser Verordnung Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt,
10. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 10 dieser Verordnung Gegenstände oder Materialien, soweit sie nicht zur zugelassenen Nutzung eines Grundstückes erforderlich sind, lagert,
11. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 11 dieser Verordnung Maßnahmen durchführt, die zur erheblichen Beeinträchtigung der in § 5 (1) Nr. 11 dieser Verordnung genannten Landschaftsbestandteile führen können,
12. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 12 dieser Verordnung Motorsportveranstaltungen oder Modellflug durchführt,
13. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 13 dieser Verordnung Wegemarkierungen zur Lenkung der Erholungsnutzung anbringt,
14. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 14 dieser Verordnung Teiche mit Booten oder anderen Wasserfahrzeugen zur Erholungsnutzung befährt,
15. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 15 dieser Verordnung Kahlhieb von Wald auf mehr als 2 ha Fläche durchführt.

- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwider handelt, mit der eine nach § 5 dieser Verordnung erteilte Erlaubnis oder eine nach § 8 dieser Verordnung erteilte Befreiung versehen worden ist.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Großenhain, den 26. Februar 2002

Landratsamt Riesa-Großenhain


Kutschke
Der Landrat

